Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 | Ausgegeben Danzig, den 3. August | 1938

Inhalt

113

Rechtsverordnung

betr. Ernennung von Sachverständigen bei der Landeskulturkammer.

Vom 18. Juni 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Landeskulturkammer kann zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Sachverständige ernennen und beeidigen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 8. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.